

Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen) **Einführung von Ordnungsfristen für Planungs- und Bewilligungsverfahren**

Zwecks Beschleunigung der Verfahren wird die Regierung beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur rechtlichen Verankerung von Ordnungsfristen für Planungs- und Bewilligungsverfahren vorzulegen. Namentlich sind auf kantonaler Ebene Ordnungsfristen für die Planungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Beschwerdeverfahren im Raumplanungs- und Baubereich einzuführen.

Begründung:

Die oftmals lange Dauer für Planungs- und Bewilligungsverfahren ist problematisch. Sie verzögern die Realisierung von wichtigen Planungen und Bauvorhaben und belasten Bauherren, Gemeinden und weitere Akteure. Der Regierungsrat bestätigt die Problematik in der Beantwortung in diversen jüngeren Geschäften (z.B. 0216/2024, Interpellation Matthias Anderegg, Einspracheverfahren bei Planungs- und Bauvorhaben; 0079/2024, Auftrag Fraktion SVP: Massnahmen zur Beschleunigung der Einsprache und Beschwerdewesen bei Baubewilligungsverfahren und Gestaltungsplanverfahren). Die Regierung bleibt in der Beantwortung der Geschäfte aber Lösungen schuldig, mit denen Verfahren beschleunigt werden können.

Eine wirkungsvolle Massnahme zur Verfahrensbeschleunigung sind die im vorliegenden Auftrag eingeforderten Ordnungsfristen. Unter einer Ordnungsfrist wird die durchschnittliche Dauer eines korrekt geführten Verfahrens verstanden. Die Frist gibt der Behörde vor, innerhalb welcher Zeitspanne ein Verfahren grundsätzlich erledigt werden muss. Kann die Ordnungsfrist nicht eingehalten werden, muss die Behörde die Parteien über die Verzögerung informieren und eine Begründung liefern. Weitere rechtliche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Frist nicht. Ein wiederholtes Nichteinhalten der Frist weist die Behörden allerdings darauf hin, dass notwendige organisatorische Massnahmen zu ergreifen sind. Ordnungsfristen haben dadurch eine Signalwirkung und tragen zur Verfahrensbeschleunigung bei ¹.

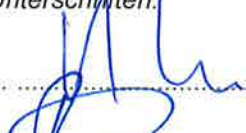
Ordnungsfristen sind ein gebräuchliches Instrument. So sind solche Fristen auf Bundesebene z.B. im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 62c; RVOG; SR 172.010) oder im Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Art. 2, lit. c; Unternehmensentlastungsgesetz, SR 930.31) verankert. Auch gewisse Kantone (z.B. ZH, BE, SZ) kennen das Instrument der Ordnungsfristen zur Verfahrensbeschleunigung.

Auch der Kanton Solothurn soll das Instrument der Ordnungsfristen einführen. Namentlich sind Ordnungsfristen für Baubewilligungsverfahren, Nutzungsplanungsverfahren und für damit verbundenen Beschwerdeverfahren auf kantonaler Ebene einzuführen. Dazu ist das Instrument der Ordnungsfrist im kantonalen Planungs- und Baugesetz, in der kantonalen Bauverordnung und allenfalls auch im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verankern.

¹ Effizienz in baurechtlichen Verfahren durch Beschleunigung, Koordination und Entflechtung, 2022, Meinrad Huser, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 61

Unterschriften:

1.

 (89)

2.

 (25)

3.

B. Kopp (46)

 88

S. Ollig 87

 86

A. K. K. 63

 64

 66

 67

 68

Juni B. 96

U. Herzog 96

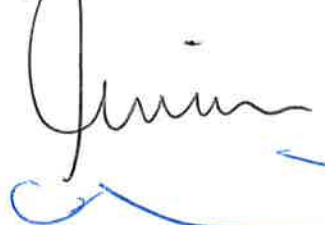
 34

 33

M. L. 32

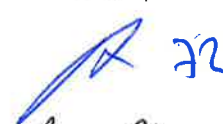
S. Bae 10

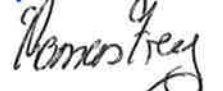
 35

 31
 92

K. K. 91

 91

 72

 73

 47

 17

J. Bae 16

A. F. 18

 19

 20